

Richtlinie zur Gebührenregelung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wiefelstede

Mit Wirkung ab dem 01.08.2009 hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Richtlinie als Empfehlung an die im Gemeindegebiet tätigen Kindergartenträger beschlossen:

1.) Allgemeines

In der Gemeinde Wiefelstede werden in allen sieben Kindergärten einheitliche Gebühren gehoben. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen, ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

2.) Einkommen

Angerechnet wird das gesamte Jahresbruttoeinkommen der/des Sorgeberechtigten und der Personen, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft leben und per Gesetz zum Unterhalt verpflichtet sind. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte aus

- selbständiger Arbeit
- nichtselbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Kapitalvermögen
- Vermietung u. Verpachtung
- Land- u. Forstwirtschaft

Dem Einkommen sind andere steuerfreie Einkünfte wie

- Unterhaltszahlungen
- Elterngeld

hinzuzurechnen.

Abzugsfähig sind

- anerkannte Werbungskosten (gem. Steuerbescheid) und
- zu leistende Unterhaltszahlungen an Unterhaltspflichtige außerhalb des Haushalts

3.) Veranlagungszeitraum

Für die Einstufung ist das Einkommen der Eltern aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend.

4.) Änderung Einkommen bzw. persönliche Verhältnisse

Hat sich das Einkommen gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr um 20 % oder mehr erhöht oder vermindert, ist dieses anzuzeigen. Ergibt sich durch die zwischenzeitliche Geburt eines weiteren Kindes die Möglichkeit einer niedrigeren Einstufung kann dieses formlos beantragt werden.

5.) Einkommensnachweise

Die Einkommenshöhe ist ggfs. zu belegen. Dieses kann geschehen durch Vorlage des

- Einkommensteuerbescheides
- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Wohngeldbescheid
- sonstige Bewilligungsbescheide

6.) Einstufung

Die Einstufung in die Stufen 2, 3 und 4 erfolgt durch Selbsteinstufung gegenüber dem Träger der Einrichtung. Der Träger erhebt anhand der gemachten Angaben den entsprechenden Elternbeitrag. Die Einstufung in Stufe 1 ist bei der Gemeinde Wiefelstede zu beantragen.

Die Selbsteinstufung beim Träger und der Antrag auf Einstufung in Stufe 1 haben innerhalb eines Monats nach erhaltener Mitteilung über den Kindergartenplatz zu erfolgen. Die Gemeinde Wiefelstede behält sich eine stichprobenweise Überprüfung vor.

7.) Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig in der Gemeinde Wiefelstede mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte, wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Für das 3. und für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben. Hort- und Krippenkinder sind in die Geschwisterermäßigung mit eingeschlossen.

8.) Sonderöffnungszeiten

Für die Nutzung der Sonderöffnungszeiten zwischen 7:00 und 8:00 Uhr und zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.

9.) Verpflegungskosten

Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten werden gesondert berechnet.

10.) Auskünfte

Auskünfte erteilt die Gemeinde Wiefelstede, Familienservicebüro, Frau Lemp, Tel.: 04402 - 965242.

11.) Inkrafttreten: 01.08.2009

Wiefelstede, den 12.01.2009

H. Völkers, Bürgermeister